

S A T Z U N G

des Vereins

Freunde der Städtepartnerschaften e.V. Sitz Emmendingen

§ 1

- (1) Der Verein „Freunde der Städtepartnerschaften e.V.“ mit Sitz in Emmendingen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung und die Pflege partnerschaftlicher Beziehungen zwischen den Bevölkerungen der Stadt Emmendingen und ihrer Partnerstädte.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung des Austauschs zwischen den Bevölkerungen der Stadt Emmendingen und ihren Partnerstädten, insbesondere auch des Schüleraustauschs, des sportlichen, kulturellen und des sozialen Austauschs.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche *das 16. Lebensjahr* vollendet hat, sowie juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Personen, die in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied, welches *des 18. Lebensjahr* vollendet hat, sowie jedes korporative Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

Der Ausschluss erfolgt

- a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung eines Jahresbeitrages im Rückstand ist;
- b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins;
- c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens;
- d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaf. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

Jahresbeitrag

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, spätestens binnen 3 Monaten nach Aufnahme den Jahresbeitrag an den Verein zu zahlen.
- (2) Der Jahresbeitrag beträgt mindestens
 - a. € 20,-- für Einzelpersonen
 - b. € 25,-- für Familien (Eltern und Kinder)
 - c. Kinder und Jugendliche innerhalb der Ausbildung sind bis zum vollendeten 26. Lebensjahr beitragsfrei.
 - d. Im Übrigen wird die Höhe des Jahresbeitrags durch eine besondere Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung geregelt.
- (3) Der Beitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden,
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden.
Pro Partnerstadt wird ein stellvertretender Vorsitzender in der Reihenfolge Six-Fours, Newark on Trent und Sandomierz bestellt.
Werden weitere Partnerschaften geschlossen, ist jeweils ein

stellvertretender Vorsitzender in der Reihenfolge ihrer Bestellung zu ernennen.

- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassierer.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den ersten und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten; jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen jedoch im Innenverhältnis von dieser Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Die stellvertretenden Vorsitzenden betreuen speziell ihre jeweils zugeordnete Partnerstadt.
- (4) Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt das Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl eines Vorstands ist möglich.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von den Stellvertretern in der festgelegten Reihenfolge einberufen werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst die Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen
- (3) Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Emmendingen, auswärtige Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
- (4) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes der Gründe verlangt.
- (5) In diesem Falle sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung sind 10 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

§ 12

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Die Wahl des Vorstandes;
- (2) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten;
- (3) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung
- (4) Aufstellung des Haushaltsplanes;
- (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern;

- (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Ausgaben, sowie die nach der Satzung unterbreiteten Angelegenheiten
- (7) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender in der in §10 Abs. 2 genannten Reihenfolge. Bei Verhinderung aller ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter
- (2) Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- (5) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienen Mitglieder dies beantragt, sonst durch offene Abstimmung
- (6) Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist bei Stimmengleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich.
- (7) Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 14

Niederschriften von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlungen sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

- (2) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder.

§ 16

Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen Vereins an die Stadt Emmendingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Emmendingen.

Emmendingen, den

1. Vorsitzender

1. Stvr. Vorsitzender

2. Stvr. Vorsitzender

3. Stvr. Vorsitzender

Schriftführer

Kassierer